

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

19. Stück vom Jahre 1906.

## № XXXVIII. Polizeiverordnung

vom 19. Oktober 1906,

betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und solchen Konditoreien, in denen neben den Konditorwaren auch Bäckerwaren hergestellt werden.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 1892, betreffend die Strafbetrohung der Polizeibehörden und den Erlass polizeilicher Verordnungen (Ges.-Samml. S. 238), beziehungsweise auf Grund des § 120 c Abs. 2 der Gewerbeordnung (Reichsgesetzblatt 1900 S. 871) hierdurch verordnet, was folgt:

### § 1.

Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen.

Das Maß von 0,50 Meter kann auf 1 Meter erhöht werden, wenn an der zugehörigen Außenwand ein durchgehender Licht- und Lüftungsgraben hergestellt wird. Der Graben muß mindestens 1 Meter breit sein und mit seiner gut zu entwässernden Sohle mindestens 0,15 Meter tiefer als der Fußboden der aufstehenden Räume liegen.

Durch das Ministerium, Abteilung des Innern, können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn auf andere Weise durch zweckmäßige Isolierung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.